

Verordnung zur Einführung der Rheinpatentverordnung RheinPatEV

"RheinPatEV vom 15. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2174), die zuletzt durch Artikel 3 § 8 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868) geändert worden ist"

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 6 und 8, Abs. 4 und 6 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 3 Abs. 5 Satz 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Art 1 Anwendungsbereich

(1) Die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Straßburg am 25. April und 28. November 1996 beschlossene Rheinpatentverordnung (RheinPatV) - Anlage - gilt auf der Bundeswasserstraße Rhein.

(2) Zur Führung von Fahrzeugen der Streitkräfte ist ein Rheinpatent nicht erforderlich.

(3) Zur Führung von Fahrzeugen im Sinne des § 1.03 Nr. 5 der Anlage ist eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich.

Art 1a Vorschriften über die Schiffsuntersuchung

§ 1.01 Nr. 16, § 2.06 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2, § 1.21 Nr. 4, § 2.04 Nr. 1 Satz 3 und § 11.05 Nr. 1 Satz 1 der Anlage und die nach Artikel 2 Abs. 6 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Angabe „Rheinschiffsuntersuchungsordnung“ auf die in § 1 Abs. 8 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) bezeichneten Vorschriften in der jeweils anzuwendenden Fassung bezieht.

Art 2 Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden für die Erteilung von Rheinpatenten, mit Ausnahme des Kanalpatentes, von vorläufigen Rheinpatenten und Ersatzausfertigungen sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd. Sie sind auch zuständige Behörden im Sinne des § 3.01 Nr. 1 Satz 1, § 3.02 Nr. 2 Buchstabe b Satz 2, Nr. 4 Satz 2, § 3.03 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2, § 3.06 Nr. 1 Satz 1, Nr. 5 Satz 2, § 4.03 Nr. 5 der Anlage.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 3.02 Nr. 1 der Anlage ist jedes den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd nachgeordnete Wasser- und Schifffahrtsamt. Diese können die Erledigung einzelner Aufgaben ihren nachgeordneten Stellen übertragen.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 4.01 Nr. 1 Satz 3 der Anlage sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd. Zuständige Behörden im Sinne des § 4.01 Nr. 2 Satz 1 und des § 4.03 Nr. 6 Satz 2 der Anlage sind neben den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen auch deren nachgeordnete Stellen und nach Maßgabe der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes geschlossenen Vereinbarungen mit den Ländern die Polizeikräfte der Länder.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 4.03 der Anlage für den Entzug eines Rheinpatentes oder eines nach § 5.01 Nr. 1 der Anlage weitergeltenden Patentbesitzes ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion, die oder deren nachgeordnetes Wasser- und Schifffahrtsamt es erteilt hat.

(5) Zuständige Behörde für die Anordnung nach § 4.02 Nr. 1 Buchstabe a sowie im Sinne des § 4.02 Nr. 2 und 3 der Anlage sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd.

Zuständige Behörden im Sinne des § 4.04 Nr. 1 der Anlage sind neben den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West-, Südwest und Süd auch nach Maßgabe der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes geschlossenen Vereinbarungen mit den Ländern die Polizeikräfte der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg.

(6) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.05 Satz 2 der Anlage sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd und deren nachgeordnete Wasser- und Schifffahrtsämter sowie die übrigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und Wasser- und Schifffahrtsämter, soweit ihnen in dieser Verordnung Zuständigkeiten oder Aufgaben zugewiesen werden. Zuständige Behörde im Sinne des § 1.06 Satz 2 der Anlage ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West; zu diesem Zweck wird sie ermächtigt, auch für die Bezirke der anderen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, durch Rechtsverordnung zur Anpassung an die technische Entwicklung der Binnenschifffahrt oder zu Versuchszwecken eine von der Anlage abweichende Regelung vorübergehend bis zur Dauer von drei Jahren zu treffen.

(7) Zuständige Behörde im Sinne des § 2.06 Nr. 1 Satz 2 der Anlage ist jedes Wasser- und Schifffahrtsamt.

Art 3 Ärztliche Zeugnisse

(1) Das ärztliche Zeugnis über die Tauglichkeit als Schiffsführer (§ 2.01 Nr. 2 Buchstabe a Satz 2, § 2.02 Nr. 2 Buchstabe a Satz 2, § 2.03 Nr. 2 Buchstabe a Satz 2, § 2.05 Nr. 1 Buchstabe c Satz 2, § 4.01 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 Satz 2 der Anlage) muß von einem Arzt des Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienstes der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen oder des Arbeitsmedizinischen Dienstes der Seeberufsgenossenschaft oder von einem Betriebsarzt des Arbeitsmedizinischen Dienstes der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der Verwaltung eines Landes oder von einem Arzt des hafenärztlichen Dienstes ausgestellt sein.

(2) Ein ärztliches Zeugnis, das von einer zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Mannheimer Akte (Bekanntmachung der Neufassung des deutschen Wortlautes vom 11. März 1969, BGBl. II S. 597) nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage ausgestellt worden ist, steht dem Zeugnis nach Absatz 1 gleich.

Art 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift der Rheinpatentverordnung verstößt, indem er

1. entgegen § 1.03 Nr. 1 auf dem Rhein ein Fahrzeug ohne das hierfür vorgeschriebene Rheinpatent führt,
2. als Inhaber eines Rheinpatentes
 - a) einer vollziehbaren Auflage nach § 3.03 Nr. 1 oder § 4.01 Nr. 3 zuwiderhandelt,
 - b) auf dem Rhein ein Fahrzeug führt, obwohl die Gültigkeit des Rheinpatentes nach § 4.02 Nr. 1 Buchstabe a Satz 1, auch in Verbindung mit § 4.04 Nr. 3 Satz 3, oder Buchstabe b ruht,
 - c) entgegen § 4.02 Nr. 2 das Rheinpatent nicht oder nicht rechtzeitig vor Beginn der Ruhensfrist zur amtlichen Verwahrung vorlegt oder
 - d) entgegen § 4.03 Nr. 3 Satz 2 ein erloschenes Rheinpatent nicht oder nicht unverzüglich abliefern oder zur Entwertung vorlegt oder
3. als Eigentümer oder Ausrüster anordnet oder zuläßt, daß jemand
 - a) entgegen § 1.03 Nr. 1 auf dem Rhein ein Fahrzeug ohne das hierfür vorgeschriebene Rheinpatent führt oder
 - b) auf dem Rhein ein Fahrzeug führt, obwohl die Gültigkeit des hierfür vorgeschriebenen Rheinpatentes nach § 4.02 Nr. 1 Buchstabe a Satz 1, auch in Verbindung mit § 4.04 Nr. 3 Satz 3, oder Buchstabe b ruht.

Art 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.